

Ordnung für das Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» (Sport, Exercise and Health) an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

Vom 19. November 2018

Vom Universitätsrat genehmigt am 20. Dezember 2018

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹, folgende Studienordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» an der Medizinischen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel im Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» studieren.

³ Einzelheiten des Bachelorstudiums sind in der Wegleitung «Bachelorstudium Sport, Bewegung und Gesundheit» (im Folgenden Wegleitung) geregelt. Diese wird von der Prüfungskommission des Departements für Sport, Bewegung und Gesundheit (im Folgenden: Prüfungskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad eines «Bachelor of Science in Sport, Bewegung und Gesundheit» (B Sc). Dem verliehenen Grad folgt

a) bei Wahl des Studiengangs die Bezeichnung «Prävention und Gesundheitsförderung» (Prevention and Health Promotion)

b) bei Wahl von zwei Studienfächern die Bezeichnung «Sportwissenschaft» (Sport Science) sowie die Bezeichnung des gewählten ausserfakultären Studienfachs.

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sowie die Zuteilung der Studienplätze sind in der Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium in Sport, Bewegung und Gesundheit an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 21. Oktober 2013, in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011 und in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium «Sport, Bewegung und Gesundheit» oder einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen wurden oder ein solches / einen solchen bereits erfolgreich abgeschlossen haben, werden nicht zum Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» an der Universität Basel zugelassen.

³ Das Rektorat eröffnet den Studienanwärterinnen bzw. Studienanwärtern den Entscheid über die Zulassung oder Nichtzulassung mittels Verfügung.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Bachelorstudiums «Sport, Bewegung und Gesundheit» ist nur im Herbstsemester möglich.

¹ SG 440.110.

II. Studium

Studienmodell

§ 5. Das Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» besteht aus dem Studiengang «Prävention und Gesundheitsförderung» oder gliedert sich in das Studienfach «Sportwissenschaft» mit einem ausserfakultären Studienfach.

² Im Bachelorstudium mit zwei Studienfächern ist das ausserfakultäre Studienfach aus den an der Universität Basel angebotenen Studienfächern im Umfang von jeweils 75 Kreditpunkten (im Folgenden: KP) frei wählbar. Die Liste der wählbaren Studienfächer sind den Anhängen 1 und 2 zur Bachelor- und zur Masterordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät zu entnehmen. Das Studium der ausserfakultären Studienfächer richtet sich nach den für sie vorgesehenen Bestimmungen. Die Erteilung der Grade und Vergabe der Urkunden erfolgt durch die Medizinische Fakultät.

Umfang und Dauer

§ 6. Das Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» umfasst Leistungen im Umfang von 180 KP. Dies entspricht einer Regelstudiendauer von drei Jahren. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

Gliederung und Aufbau

§ 7. Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul versteht sich als Zusammenfassung mehrerer Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt. Die Studienziele werden in der Wegleitung definiert.

² Das Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» gliedert sich wie folgt in ein Grundstudium (Grundlagenmodule), ein Aufbaustudium (Vertiefungsmodule, Profilmul) und einen Wahlbereich.

1. Grundlagenmodule

- a) Einführung in das Studium Sport, Bewegung und Gesundheit
- b) Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens
- c) Grundlagen der Forschungsmethoden
- d) Anatomische Grundlagen
- e) Physiologische Grundlagen
- f) Trainings- und bewegungswissenschaftliche Grundlagen
- g) Erziehungs-, geistes- und kulturwissenschaftliche Grundlagen
- h) Sozial- und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen
- i) Grundlagen Einzelsportarten
- j) Grundlagen Sportspiele

2. Vertiefungsmodule

- a) Trainingswissenschaft: Schwerpunkt Leistungsdiagnostik
- b) Bewegungswissenschaft und Biomechanik
- c) Sport- und Bewegungsphysiologie
- d) Sportmedizinische Messmethoden
- e) Erziehungs-, geistes- und kulturwissenschaftliche Vertiefung
- f) Sozial- und verhaltenswissenschaftliche Vertiefung
- g) Prävention und Lebensstil
- h) Leistungsaspekte der Trainingswissenschaft und technische Aspekte der Bewegungswissenschaft

- i) Mediendidaktik und Medienpraxis
- j) Vertiefung Einzelsportarten
- k) Vertiefung Sportspiele
- l) Koordinative Fähigkeiten
- m) Fitness- und Wellnesssport
- n) Gesundheitssport
- o) Outdoor

3. Profilmodul

4. Wahlbereich, bestehend aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen ausserhalb der Vertiefungsmodule.

Bestehen des Studiums

§ 8. Das Studium «Sport, Bewegung und Gesundheit» ist bestanden, wenn:

a) im Studiengang «Sport, Bewegung und Gesundheit – Prävention und Gesundheitsförderung» 180 KP wie folgt erworben sind:

1. aus Grundlagenmodulen a–j: 62 KP

- a) Einführung in das Studium Sport, Bewegung und Gesundheit (6 KP)
- b) Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (6 KP)
- c) Grundlagen der Forschungsmethoden (6 KP)
- d) Anatomische Grundlagen (6 KP)
- e) Physiologische Grundlagen (6 KP)
- f) Trainings- und bewegungswissenschaftliche Grundlagen (6 KP)
- g) Erziehungs-, geistes- und kulturwissenschaftliche Grundlagen (6 KP)
- h) Sozial- und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen (6 KP)
- i) Grundlagen Einzelsportarten (7 KP)
- j) Grundlagen Sportspiele (7 KP)

2. aus Vertiefungsmodulen a–o: 74KP

- a) Trainingswissenschaft: Schwerpunkt Leistungsdiagnostik (6 KP)
- b) Bewegungswissenschaft und Biomechanik (6 KP)
- c) Sport- und Bewegungsphysiologie (6 KP)
- d) Sportmedizinische Messmethoden (6 KP)
- e) Erziehungs-, geistes- und kulturwissenschaftliche Vertiefung (6 KP)
- f) Sozial- und verhaltenswissenschaftliche Vertiefung (6 KP)
- g) Prävention und Lebensstil (6 KP)
- h) Leistungsaspekte der Trainingswissenschaft und technische Aspekte der Bewegungswissenschaft (6 KP)
- i) Mediendidaktik und Medienpraxis (6 KP)
- j) Vertiefung Einzelsportarten (6 KP)
- k) Vertiefung Sportspiele (6 KP)
- l) Koordinative Fähigkeiten (4 KP)
- m) Fitness- und Wellnesssport (6 KP)
- n) Gesundheitssport (6 KP)
- o) Outdoor (4 KP)

3. aus Profilmodul: 24 KP
4. aus Wahlbereich: 20 KP

oder

b) im Studienfach «Sport, Bewegung und Gesundheit – Sportwissenschaft» 105 KP wie folgt erworben sind:

1. aus Grundlagenmodulen a–j: 62 KP
 - a) Einführung in das Studium Sport, Bewegung und Gesundheit (6 KP)
 - b) Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (6 KP)
 - c) Grundlagen der Forschungsmethoden (6 KP)
 - d) Anatomische Grundlagen (6 KP)
 - e) Physiologische Grundlagen (6 KP)
 - f) Trainings- und bewegungswissenschaftliche Grundlagen (6 KP)
 - g) Erziehungs-, geistes- und kulturwissenschaftliche Grundlagen (6 KP)
 - h) Sozial- und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen (6 KP)
 - i) Grundlagen Einzelsportarten (7 KP)
 - j) Grundlagen Sportspiele (7 KP)

 2. aus Vertiefungsmodulen a–o: 24 KP
 - a) Trainingswissenschaft: Schwerpunkt Leistungsdiagnostik (6 KP)
 - b) Bewegungswissenschaft und Biomechanik (6 KP)
 - c) Sport- und Bewegungsphysiologie (6 KP)
 - d) Sportmedizinische Messmethoden (6 KP)
 - e) Erziehungs-, geistes- und kulturwissenschaftliche Vertiefung (6 KP)
 - f) Sozial- und verhaltenswissenschaftliche Vertiefung (6 KP)
 - g) Prävention und Lebensstil (6 KP)
 - h) Leistungsaspekte der Trainingswissenschaft und technische Aspekte der Bewegungswissenschaft (6 KP)
 - i) Mediendidaktik und Medienpraxis (6 KP)
 - j) Vertiefung Einzelsportarten (6 KP)
 - k) Vertiefung Sportspiele (6 KP)
 - l) Koordinative Fähigkeiten (4 KP)
 - m) Fitness- und Wellnesssport (6 KP)
 - n) Gesundheitssport (6 KP)
 - o) Outdoor (4 KP)

 3. aus Profilmodul: 13 KP
 4. aus Wahlbereich: 6 KP
- sowie im ausserfakultären Studienfach 75 KP gemäss den Vorgaben der jeweiligen Studienordnung.

Ausschluss

§9. Das zweimalige Nichtbestehen einer Leistungsüberprüfung gemäss §§ 15 bis 17 in den Grundlagenmodulen gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 1 lit. a) bis h) führt zum Ausschluss vom Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit». Ein dritter Prüfungsversuch einer zweimal

nicht bestandenen Leistungsüberprüfung wird in einem einzigen Grundlagemodule a) bis h) auf Antrag gewährt.

² Das zweimalige Nichtbestehen einer Leistungsüberprüfung gemäss §§ 15 bis 17 in den Grundlagenmodulen gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i) bis j) führt zum Ausschluss vom Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit». Ein dritter Prüfungsversuch einer zweimal nicht bestandenen Leistungsüberprüfung wird in jedem Grundlagemodule i) und j) einmal auf Antrag gewährt.

³ Das zweimalige Nichtbestehen einer Leistungsüberprüfung gemäss §§ 15 bis 17 in den Vertiefungsmodulen gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 2 lit. a) bis i) führt zum Ausschluss vom Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit», wenn nicht in einem anderen Modul der Vertiefungsmodule gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 2 lit. a) bis i) die fehlenden KP erworben werden können.

⁴ Das zweimalige Nichtbestehen einer Leistungsüberprüfung gemäss §§ 15 bis 17 in den Vertiefungsmodulen gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 2 lit. j) bis o) führt zum Ausschluss vom Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit», wenn nicht im selben oder in einem anderen Modul der Vertiefungsmodule gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 2 lit. j) bis o) die fehlenden KP erworben werden können.

⁵ Studierenden, welche den Studiengang «Prävention und Gesundheitsförderung» bzw. das Studienfach «Sportwissenschaft» nicht bestanden haben oder nicht mehr bestehen können, wird der Ausschluss vom Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der Medizinischen Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

⁶ Studierende, welche das ausserfakultäre Studienfach gemäss der jeweiligen Studienordnung nicht bestanden haben oder nicht mehr bestehen können, werden auf Antrag der anbietenden Fakultät vom entsprechenden Studienfach ausgeschlossen. Der Ausschluss wird ihnen von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der Medizinischen Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

Leistungsbewertung

§ 10. Studentische Leistungen werden mit «pass / fail» bewertet oder benotet.

² Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei 4 genügend ist.

³ Die Benotung erfolgt in ganzen oder halben Noten.

⁴ Zur Festlegung der Noten ist folgender Notenschlüssel zu verwenden:

- a) 6 ausgezeichnet
- b) 5,5 sehr gut
- c) 5 gut
- d) 4,5 befriedigend
- e) 4 genügend
- f) < 4 ungenügend

Fachnoten für Studiengang und Studienfach

§ 11. Die Fachnote des Studiengangs «Prävention und Gesundheitsförderung» sowie des Studienfachs «Sportwissenschaft» berechnet sich jeweils als das mit den Kreditpunkten gewichtete Mittel der studentischen Leistungen aus den Grundlagenmodulen gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 1 lit. a) bis j) aus den Vertiefungsmodulen gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 2 lit. a) bis o) und aus dem Profilmulmodul gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 3.

² Fachnoten werden auf Hundertstel gerundet.

Bachelorabschlussnote

§ 12. Beim Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» im Studiengang «Prävention und Gesundheitsförderung» entspricht die Bachelorabschlussnote der Fachnote des Studiengangs gemäss § 10 Abs. 1.

² Beim Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» im Studienfach «Sportwissenschaft» und einem ausserfakultären Studienfach setzt sich die Bachelorabschlussnote folgendermassen zusammen:

- a) Zu 57 % aus der Fachnote des Studienfachs «Sportwissenschaft» gemäss § 10 Abs. 1 und
- b) Zu 43% aus der Fachnote des ausserfakultären Studienfachs im Umfang von 75 KP gemäss den Vorgaben der jeweiligen Studienordnung.

³ Die Bachelorabschlussnote wird auf Zehntel gerundet.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 13. Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Kreditpunkt entspricht einem Lernaufwand von 30 Stunden einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden.

² Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der damit erwerbbaeren Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden. Genügende Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

⁴ Kreditpunkte werden im Rahmen folgender Lehr- und Lernformen erworben:

- a) Blockkurs
- b) Projekt
- c) Schnittstellenfach
- d) Seminar
- e) Sportpraktische Übung
- f) Übung
- g) Vorlesung
- h) Vorlesung mit Übung

⁵ Weitere studentische Leistungen (z.B. tutorielle Tätigkeiten, Hospitationen, schriftliche Arbeiten) werden mittels Studienvertrag (Learning Contract) vereinbart.

Arten der Leistungsüberprüfung

§ 14. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt unabhängig von der Zuordnung zum Studiengang oder Studienfach für alle Studierenden nach den gleichen Prüfungsmodalitäten.

² Die Überprüfung studentischer Leistungen kann durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung erfolgen:

- a) Schriftliche und mündliche Prüfung
- b) Praktische Prüfung
- c) Schriftliche Arbeit
- d) Lehrveranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
- e) Bachelorarbeit

Schriftliche und mündliche Prüfung

§ 15. Leistungsüberprüfungen in einer oder zwei aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen wie Blockkursen, Schnittstellenfächern, Seminaren, sportpraktischen Übungen, Übungen, Vorlesungen und Vorlesungen mit Übungen können durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung erfolgen.

² Schriftliche oder mündliche Prüfungen finden bei der Überprüfung von einsemestrigen Lehrveranstaltungen semesterweise, bei der Überprüfung von zweisemestrigen Lehrveranstaltungen studienjahrweise statt, in der Regel während der Vorlesungszeit oder in der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit. Die Anmeldung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.

³ Schriftliche oder mündliche Prüfungen werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden durchgeführt und benotet. Schriftliche Prüfungen dauern zwischen 60 und 240 Minuten. Mündliche Prüfungen dauern maximal 30 Minuten und werden in Anwesenheit einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers durchgeführt.

⁴ Nicht bestandene schriftliche oder mündliche Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin statt.

Praktische Prüfung

§ 16. Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen wie Blockkursen, Schnittstellenfächern, Seminaren, sportpraktischen Übungen, Übungen, Vorlesungen und Vorlesungen mit Übungen können durch eine praktische Prüfung erfolgen.

² Praktische Prüfungen finden halbjährlich oder jährlich statt, in der Regel während der Vorlesungszeit oder in der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit. Die Anmeldung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.

³ Praktische Prüfungen werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden durchgeführt und benotet. Praktische Prüfungen dauern maximal 90 Minuten. Die Dauer wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

⁴ Praktische Prüfungen finden in Form von Lehrproben, Medienpräsentationen, mess- und trainingsmethodischen Demonstrationen oder sportpraktischen Demonstrationen, hierbei insbesondere in Form von methodischen, technischen, taktischen und/oder leistungsbezogene Demonstrationen statt.

⁵ Praktische Prüfungen werden in Anwesenheit einer fachlich qualifizierten Expertin bzw. eines fachlich qualifizierten Experten durchgeführt, sofern die Prüfung nicht durch zwei Dozierende abgenommen wird.

⁶ Nicht bestandene praktische Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin statt.

Schriftliche Arbeit

§ 17. Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen wie Blockkursen, Schnittstellenfächern, Seminaren, sportpraktischen Übungen, Übungen, Vorlesungen und Vorlesungen mit Übungen können durch eine schriftliche Arbeit erfolgen.

² Die schriftliche Arbeit wird durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden gestellt und benotet.

³ Eine nicht bestandene schriftliche Arbeit, die zum Nichtbestehen der Lehrveranstaltung führt, kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise

§ 18. Eine Leistungsüberprüfung zu den Lehrveranstaltungen Blockkurs, Schnittstellenfach, Seminar, sportpraktische Übung, Übung, Vorlesung und Vorlesung mit Übung kann zusätzlich einen lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsnachweis enthalten. Dieser wird in Form von einer schriftlichen Ausarbeitung, mündlichen Präsentation oder praktischen Demonstration erbracht.

² Der Lehrveranstaltungs begleitende Leistungsnachweis wird durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden mit «pass / fail» bewertet oder benotet. Die Note muss genügend sein und darf maximal die Hälfte (50%) der Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung betragen.

Bachelorarbeit

§ 19. Im Profilmodul gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 3 ist eine schriftliche Bachelorarbeit zu verfassen.

² Thema, Form und Dauer der Bachelorarbeit werden im Learning Contract für Bachelorarbeiten zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und einer bzw. einem für «Sport, Bewegung und Gesundheit» zuständigen habilitierten, promovierten oder gleichwertig qualifizierten Expertin bzw. Experten vereinbart.

³ Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der zuständigen Dozentin bzw. des zuständigen Dozenten kann die Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache verfasst werden.

⁴ Die Bachelorarbeit wird von der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten schriftlich begutachtet und benotet. Die Bewertung der Bachelorarbeit soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

⁵ Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal überarbeitet oder mit einem neuen Thema wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit». Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

Studienvertrag (Learning Contract)

§ 20. Die Anmeldung zu studentischen Leistungen, welche durch Projekte, Praktika, tutorielle Tätigkeit oder Mitarbeit an wissenschaftlichen Forschungsstudien erbracht werden, erfolgt durch einen Studienvertrag.

² Im Studienvertrag legt die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent vor Beginn der studentischen Leistung Thema, Inhalt und Umfang, Beginn und Dauer, allfällige Überarbeitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten sowie die Anzahl erwerbbarer Kreditpunkte gemeinsam mit der bzw. dem Studierenden fest. Der Studienvertrag wird vor Beginn der studentischen Leistung von der Prüfungskommission genehmigt.

³ Studentische Leistungen im Rahmen eines Studienvertrags werden mit bestanden / nicht bestanden («pass / fail») bewertet oder benotet.

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 21. Wer das Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» gemäss § 8 bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät unterzeichnete Urkunde, aus welcher der studierte Studiengang «Sport, Bewegung und Gesundheit – Prävention und Gesundheitsförderung» bzw. das studierte Studienfach «Sport, Bewegung und Gesundheit – Sportwissenschaft» und das studierte ausserfakultäre Studienfach sowie die Bachelorabschlussnote hervorgehen. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen. Damit wird der Grad eines Bachelor of Science (B Sc) verliehen.

² Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Module und Lehrveranstaltungen sowie die dafür erworbenen Noten und Kreditpunkte ausgewiesen sind.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 22. Wenn für Leistungsüberprüfungen seitens der Prüfenden Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden vor der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

² Bedürfen Studierende aus medizinischen Gründen besonderer Hilfsmittel oder Massnahmen, müssen diese von der bzw. dem betreffenden Studierenden vor der Leistungsüberprüfung bei der Prüfungskommission angegeben werden.

Einsichtsrecht

§ 23. Nach Abschluss der Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einsicht in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt.

Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben

§ 24. Ein Antrag auf Verschiebung von Prüfungen oder Abgabeterminen ist bei Vorliegen triftiger Gründe schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin bei der Prüfungskommission einzureichen. Näheres zu den Prüfungsformalitäten regelt die Wegleitung.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Prüfungskommission bis spätestens fünf Tage nach dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

³ Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin statt.

⁴ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Prüfung fern oder hält einen Abgabetermin nicht ein, so gilt die Prüfung bzw. Leistung als nicht bestanden («fail») bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 25. Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung unter Anmassung der Autorenschaft, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden («fail») bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet. Die Prüfungskommission kann einen Ausschluss vom Studium in «Sport, Bewegung und Gesundheit» beschliessen. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 26. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studienfach oder Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden bzw. werden, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der bzw. des Studierenden. Die Anerkennung an ausserfakultäre Studienfächer ist in der jeweiligen Studienordnung geregelt.

² Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anerkennungsverfügung ergeht von der Fakultät auf Antrag der Prüfungskommission.

IV. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission des Departements für Sport, Bewegung und Gesundheit

§ 27. Die Unterrichtskommission ist für die qualitativen Standards bei der Konzeption und Durchführung der Studiengänge verantwortlich.

² Die Aufgabe, die Zusammensetzung und Einzelheiten sind im Reglement der Unterrichtskommission festgelegt, welches von der Fakultät erlassen wird.

Prüfungskommission

§ 28. Die Bearbeitung von Studien- und Prüfungsfragen fällt in die Kompetenz der Prüfungskommission des Departements für Sport, Bewegung und Gesundheit. Sie ist das Expertengremium für alle Studien- und Prüfungsangelegenheiten am DSBG.

² Die Prüfungskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet in allen Fragen der Prüfungen, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält. Darüber hinaus ist sie für alle Belange zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich eines übergeordneten Gremiums fallen.

³ Die Aufgaben, die Zusammensetzung und Einzelheiten sind im Reglement der Prüfungskommission geregelt, welches von der Fakultät erlassen wird.

Härtefälle

§ 29. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der Medizinischen Fakultät begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

Zuständigkeiten bei ausserfakultären Studienfächern

§ 30. Die anbietenden Fakultäten sind für die Konzeption und Durchführung ihres jeweiligen Studienfaches verantwortlich, insbesondere für das Curriculum, das Lehrangebot und die Modalitäten der Leistungsüberprüfung. Sie beantragen der Medizinischen Fakultät bzw. der Prüfungskommission die Zulassung, den Ausschluss, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Gewährung von Ausnahmeregelungen in Zusammenhang mit Härtefällen.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 31. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 32. Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Herbstsemester 2019 oder später beginnen oder bereits gemäss der Ordnung für das Bachelorstudium in Sports Sciences (Sportwissenschaften) an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 21. Oktober 2013 studieren.

Schlussbestimmung

§ 33. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. August 2019 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Bachelorstudium in Sports Sciences (Sportwissenschaften) an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 21. Oktober 2013 aufgehoben.